

Vorname, Name:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort:

.....
Ort, Datum

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung –
Festland Wolgast
Der Verbandsvorsteher
Bahnhofstraße 98
17438 Wolgast

**Umstellung des Grundgebührenmaßstabs für Trink- und Schmutzwasser
hier: Selbstauskunft
Abnahmestelle:**

Kundennummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 01.09.2022 zur o. g. Angelegenheit teile ich / teilen wir mit,
dass in der o. g. Abnahmestelle Folgendes vorgehalten wird:

- Wohnungen bzw. Ferienwohnungen – Anzahl:
- Betten in gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen
Anzahl:
- Stellplätze auf Camping- und Zeltplätzen - Anzahl:
- Büroräume und/oder gewerbliche Nutzungseinheiten in Verwaltungsgebäuden und in
Betriebsstätten - Anzahl:
- Plätze in Schulen, Kindertagesstätten, Kinderheimen u. ä. Einrichtungen –
Anzahl:
- Bungalow oder Ferienhäuser - Anzahl:
- Garten- und Vereinshäuser – Anzahl:
- Sonstige Nutzung – Beschreibung:
.....
.....

Mit meiner/unsere(r) Unterschrift bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der von mir/uns erteilten Angaben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast

Der Verbandsvorsteher



Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung –
Festland Wolgast • Bahnhofstraße 98 • 17438 Wolgast

Telefon: (0 38 36) 27 39 - 0
Telefax: (0 38 36) 27 39 - 43
Homepage: www.zv-festland-wolgast.de
E-Mail: info@zv-festland-wolgast.de

Kundenanschrift

Sprechzeiten:
Montag 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 08:30 – 11:30 Uhr

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Ansprechpartner	Wolgast, den
		K/Kr	Frau Krägenbrink Telefon: 03836 / 27 39 49	01.09.2022

Betreff (bei Antwort bitte angeben)

Umstellung des Grundgebührenmaßstabs für Trink- und Schmutzwasser

Abnahmestelle:

Kundennummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (ZV) erhebt bekanntlich gemäß § 1, 2, 4, 6 und 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den §§ 5 ff. der Trinkwasseranschlusskostenerstattungs- und -gebührensatzung (TWKGS) sowie den §§ 1 ff. der Schmutzwassergebührensatzung des ZV (SGS) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung sowie zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in eine Verbrauchs- bzw. Mengengebühr sowie die Grundgebühr. Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der Liefer- bzw. Betriebsbereitschaft der jeweiligen öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die für das Bereitstellen und Vorhalten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung verursachten Kosten verbrauchsunabhängig auf alle gebührenpflichtigen Benutzer umgelegt werden. Aktuell wird die Grundgebühr laut § 6 Abs. 1 TWKGS bzw. § 2 Abs. 2 SGS nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Der ZV plant, künftig die Grundgebühren für Trink- und Schmutzwasser nicht mehr nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler, sondern nach Berechnungseinheiten (BE) festzusetzen.

Um die künftigen Berechnungseinheiten konkret definieren sowie korrekt kalkulieren zu können, müssen folgende Daten im Verbandsgebiet ermittelt werden:

- Anzahl der Wohnungen bzw. Ferienwohnungen
Eine Wohneinheit wird wie folgt definiert: eine Wohneinheit ist jeder überwiegend zu Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Dies setzt voraus, dass die Wohnzwecken dienenden Zimmer in ihrer (jeweiligen) Gesamtheit es ermöglichen, darin (jeweils) einen

Verbandsvorsteher: Stefan Weigler
Handelsregister: Amtsgericht Stralsund
HRA 1740

USt.-Nr.: 079 / 133 / 81208
Finanzamt Rostock

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern
BIC: NOLADE21GRW
IBAN: DE81 1505 0500 0371 0038 30
IBAN: DE06 1505 0500 0371 0038 22

Gläubiger-ID:
DE87ZZZ00000293574

selbständigen Haushalt zu führen, weil insbesondere Küche oder Kochgelegenheit, Toilette und mindestens eine Waschgelegenheit vorhanden sind. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht. Wohnung in diesem Sinne ist auch eine Ferienwohnung.

- Anzahl der Betten in gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten (wie z. B. Wohnheime, Krankenhäuser, Altenheime, Hotels und Pensionen)
- Anzahl der Stellplätze auf Camping- und Zeltplätzen
- Anzahl der Büroräume und/oder gewerblichen Nutzungseinheiten in Verwaltungsgebäuden und in Betriebsstätten
- Anzahl der Plätze in Schulen, Kindertagesstätten, Kinderheimen u. ä. Einrichtungen
- Anzahl der Bungalow oder Ferienhäuser
- Anzahl der Garten- und Vereinshäuser
- sonstige Nutzung.

Aus den dargestellten Gründen bitten wir Sie, uns **die Anzahl der in Ihrer o. g. Abnahmestelle vorgehaltenen o. g. Einheit(en) bis zum 30.09.2022 mitzuteilen.**

Hinweis: Bitte beachten Sie bei Ihrer Prüfung, dass z. B. ein Bungalow bzw. ein Ferienhaus über mehrere Einheiten von Räumen (z. B. der Doppelbungalow oder 2 Ferienwohnungen je Ferienhaus) verfügen kann. Weiterhin ist zu beachten, dass bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen vergleichbaren Einrichtungen neben den Betten auch Büroräume in Verwaltungsgebäuden und Betriebsstätten zu berücksichtigen sind. Ist die Nutzung des Grundstückes keiner der beschriebenen Nutzungsarten zuzuordnen, so ist die Nutzung im Rahmen der Selbstauskunft kurz zu beschreiben.

Zur Übermittlung Ihrer Angaben können Sie gern unser anliegendes Formular zur Selbstauskunft nutzen und dieses bequem z. B. per E-Mail, Fax oder Post an uns zurücksenden.

Wir weisen Sie höchst vorsorglich darauf hin, dass Sie nach § 11 Abs. 1 TWKGS bzw. § 6 Abs. 1 SGS dem ZV auskunftspflichtig sind, d. h. Sie haben dem ZV alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren erforderlichen Angaben mitzuteilen. Des Weiteren ist der ZV berechtigt, die Grundlagen für die Gebührenerhebung zu überprüfen. Daher halten wir uns eine Überprüfung der von Ihnen zu erteilenden Angaben vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. K. Wittmann
Kaufm. Geschäftsführerin

gez. Ch. Zschesche
Techn. Geschäftsführer

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Formular Selbstauskunft